**Abrechnungsinformationen für Verteidiger und Opferanwälte**

(zusammengestellt von Schlichtungsanwalt RA Jochen D. Uher)

Für Verteidiger und Opferanwalt gelten im Schlichtungsverfahren die gleichen

Gebührentatbestände, RVG VV 2300, 3100 ff., 4143, 4144, ggf. 1000, 1003.

Im Einzelnen:

Verbleibt es bei einer **außergerichtlichen Tätigkeit**, kommen zur Anwendung VV 2300

(Geschäftsgebühr, Satzrahmengebühr von 0,5 - 2,5 aus dem Gegenstandswert der geltend

gemachten Forderung), ggf. Einigungsgebühr gem. VV 1000 (Gebührensatz 1,5).

Wird oder wurde bereits der Anspruch im Wege der **"normalen" Klage** zivilrechtlich geltend

gemacht, gelten VV 3100 ff., ggf. Einigungsgebühr gem. VV 1003 (Gebührensatz 1,0).

Wurde oder wird der Anspruch im Wege der **Adhäsionsklage** vor dem Strafgericht geltend gemacht

(z.B. auch im Hinblick auf die im Schlichtungsverfahren erfolgte Einigung zum Zwecke der

Titulierung), so gilt:

a) Es erfolgt keine teilweise Anrechnung der Geschäftsgebühr gem. VV 2300 nach RVG VV Teil 3

Vorb. 3 Abs. 4.

b) Es entsteht eine 2,0 Verfahrensgebühr gem. VV 4143 für die erstinstanzliche Geltendmachung

des vermögensrechtlichen Anspruchs (auch wenn diese Geltendmachung erstmalig im

strafrechtlichen Berufungsverfahren erfolgt).

c) Lehnt das Gericht die Durchführung des Adhäsionsverfahrens ab, so wird die 2,0 Gebühr zu

einem Drittel auf die Verfahrensgebühr eines dann folgenden Zivilrechtsstreits angerechnet.

d) In der Berufungs- oder Revisionsinstanz beträgt die Verfahrensgebühr 2,5 gem. VV 4144.

e) Eine eventuelle Einigungsgebühr beträgt gem. VV 1003 1,0, in der Berufungs- oder Revisionsinstanz 1,3 (bezogen auf den vermögensrechtlichen Anspruch).

f) Für Schlichtungsverfahren, in denen ausschließlich oder auch nichtvermögensrechtliche

Ansprüche (z.B. Entschuldigung, Unterlassung) geregelt werden, empfiehlt es sich, einen Streitwert zu vereinbaren.

Besonderheit des Adhäsionsverfahrens: Es gibt - anders als im "normalen" Zivilrechtsstreit - kein Versäumnisurteil.

Weitere Besonderheit: Im Falle eines Vergleiches sollte die Kostenregelung durch Gerichtsbeschluss

festgestellt werden, sonst gibt es Schwierigkeiten bei der Kostenfestsetzung. Allein die Protokollierung einer Kostenquote genügt nach Auffassung mancher Kostenbeamter nicht. Es kann dann zu Verzögerungen kommen, die ein Jahr deutlich überschreiten. Der Anwalt würde im "normalen" Zivilrechtsstreit folgende Gebühren erhalten VV 2300, 1,3 abzgl. anzurechnender 0,65 = 0,65 + VV 3100, 1,3 + VV 3104, 1,2 = insgesamt 3,15 (aus dem entsprechenden Streitwert).

Bei einer Adhäsionsklage würde er erhalten VV 2300, 1,3 + VV 4143, 2,0 = insgesamt 3,3. Bei einem

angenommenen Streitwert von € 10.000,00 wäre der Unterschied € 72,90 netto.

Ist der Opferanwalt im Wege der Prozesskostenhilfe als Beistand oder Nebenklägervertreter bestellt, ist eine gesonderte Beiordnung für die Adhäsionsklage erforderlich.

Beim Pflichtverteidiger hingegen ist dies streitig. Nach dem OLG Köln umfasst die Bestellung als Pflichtverteidiger auch ohne ausdrückliche diesbezügliche Beiordnung das Adhäsionsverfahren (RVGreport 2005, 316). Anderer Auffassung ist bedauerlicherweise, aber aus meiner Sicht mit rechtlich zutreffenden Argumenten, das OLG München (StV 2004, 38). In der Entscheidung wird insbesondere auf § 404 Abs. 5 StPO verwiesen, wonach auf Antrag nach den gleichen Vorschriften wie im bürgerlichen Recht Prozesskostenhilfe zu gewähren ist. Die Prüfung des Antrags setzt daher auch eine Prüfung der Erfolgsaussichten voraus.

Es empfiehlt sich gleichwohl aus Sicht des Verteidigers, insbesondere des Pflichtverteidigers, eine gerichtliche Titulierung über die Adhäsionsklage zu bewirken (und ggf. im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hierauf hinzuarbeiten).

Gez.

Jochen D. Uher

Rechtsanwalt und

Fachanwalt für Strafrecht

rauher@gmx.de